

Alte Fassung Schlichtungsordnung	Anmerkungen	Neue Fassung Schlichtungsordnung
Schlichtungsordnung (SchlO-HLV) des Hessischen Leichtathletik-Verbandes i. d. F. vom 15.03.1996, geändert vom HLV-Verbandsrat am 03.12.05	„HLV“ entbehrlich, da es sich um eine Ordnung des HLV handelt, folglich auch nur ein Verbandsorgan diese abändern kann! Auch in den anderen Ordnungen sind die Jahreszahlen vierstellig.	Schlichtungsordnung (SchlO) des Hessischen Leichtathletik-Verbandes i. d. F. vom 15.03.1996, zuletzt geändert vom Verbandstag am 12.11.2022
		Vorbemerkung: Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung ist stets gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt!
§ 1 Schlichtungsversuch		§ 1 Voraussetzungen zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens
(1) Die Anrufung des Rechtsausschusses des HLV ist erst zulässig, wenn die Beteiligten versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen (Schlichtungsversuch).	Ansonsten Widerspruch zu § 2, Abs. 1! „zuvor“ verstärkt die Abfolge des Vorgehens!	(1) Die Anrufung des Rechtsausschusses des HLV ist grundsätzlich erst zulässig, wenn die Beteiligten zuvor versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen. (Schlichtungsversuch)
	Hinweis erscheint erforderlich, um ein Eingreifen des Vorsitzenden i. S. d. § 2, Abs. 2 (alt) zu erklären / zu rechtfertigen!	(2) Herr des Verfahrens ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses des HLV.
§ 5 (1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des HLV gibt ein Verfahren unverzüglich zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens an einen Schlichter ab.	Vorschlag des Vorsitzenden des Rechtsausschusses	(3) Erfolgt die Anrufung des Rechtsausschusses, ohne dass zuvor ein Schlichtungsversuch unternommen wurde, so gibt der Vorsitzende das Verfahren

		unverzüglich an einen Schlichter zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab.
[§ 2] (2) Bleibt der zuständige Schlichter untätig oder verzögert er die Durchführung des Schlichtungsversuches, übergibt der Rechtsausschussvorsitzende unanfechtbar die Angelegenheit nach fruchtlosem Ablauf der dem Schlichter gesetzten Frist an einen anderen Schlichter.	Satzbau „fruchtlos“ = umgangssprachlich, „erfolglos“ = ordnungssprachlich. Versuch einer klareren Formulierung!	(4) Bleibt der beauftragte Schlichter untätig oder verzögert er die Durchführung des Schlichtungsversuches, übergibt der Rechtsausschussvorsitzende die Angelegenheit unanfechtbar an einen anderen Schlichter, nachdem eine dem ursprünglichen Schlichter gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist.
[§ 5] (2) Ist die Durchführung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens im Sinne des 5. Abschnitts der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes beantragt, so hat der Rechtsausschussvorsitzende hierüber vorab zu befinden.	Abkürzung eingefügt, da Begrifflichkeit wiederholt wird und dann der Text kürzer gefasst werden kann.	(5) Ist die Durchführung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens im Sinne des 6. Abschnitts der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (RVO-DLV) beantragt, so hat der Rechtsausschussvorsitzende hierüber vorab zu befinden.
(2) Das Schlichtungsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.		(6) Das Schlichtungsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
(3) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des HLV abzugeben oder bei einer der gewählten Schlichtungspersonen schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.	Verfahrensvereinfachung / zgl. sprachlich eleganter! Allg. übliche Formulierung! Mehr Übersichtlichkeit durch Strichaufzählung statt Fließtext!	(7) Der Antrag ist auf dem entsprechenden Vordruck - bei der HLV - Geschäftsstelle abzugeben oder - bei einem der gewählten Schlichter schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen oder - mündlich zu Protokoll zu geben.
(4) Der Antrag muss enthalten: a) Namen und Anschriften der Parteien, b) den Gegenstand des Streites und c) die Unterschrift der antragsstellenden Partei.		(8) Der Antrag muss enthalten: a) Namen und Anschriften der Parteien, b) den Gegenstand des Streites und c) die Unterschrift der antragsstellenden Partei.

§ 2 Absehen vom Schlichtungsversuch		§ 2 Absehen vom Schlichtungsversuch
(1) Verzichten alle Verfahrensbeteiligten auf einen Schlichtungsversuch, findet § 1 dieser Ordnung keine Anwendung. Als Beteiligte gelten die in § 25 Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes genannten Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter.	„dieser Ordnung“ entbehrlich, da nur Verweise außerhalb dieser VO mit einer Ordnung gekennzeichnet werden müssen!	Verzichten alle Verfahrensbeteiligten auf einen Schlichtungsversuch, findet § 1 keine Anwendung.
	Neuer §, da neuer Punkt!?	§ 3 Beteiligte und Bevollmächtigte
	Auflistung, da eine Ordnung für sich allein erklärbar sein sollte - ohne Blick in die der übergeordneten Organisationsebene!	Als Beteiligte gelten die in § 25 RVO-DLV genannten Personen bzw. deren gesetzliche und juristischen Vertreter: - der Antragsteller, - der Antragsgegner, - der Beigeladene, - gesetzliche Vertreter von handlungsfähigen Minderjährigen.
[§ 2] (2) Bleibt der zuständige Schlichter untätig oder verzögert er die Durchführung des Schlichtungsversuches, übergibt der Rechtsausschussvorsitzende unanfechtbar die Angelegenheit nach fruchtlosem Ablauf der dem Schlichter gesetzten Frist an einen anderen Schlichter.	Jetzt entbehrlich, da s. o. § 1, Abs. 4!	
§ 3 Wahl der Schlichter:	Kein Doppelpunkt in der Überschrift / Neuer § nach Einfügen von § 3	§ 4 Wahl / Abberufung der Schlichter

Der Verbandstag wählt für eine Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Vollversammlung der Kreise vier Schlichter zur Durchführung von Schlichtungsverfahren im Sinne dieser Ordnung. Die Schlichter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.	Einfügen von Absätzen in Anlehnung an andere §! Satzbau / Zukünftig VVV nicht mehr existent! Deshalb VR! Absatz ohne Leerzeile, da neuer Punkt! Bestreben ergibt sich aus Blick auf das Antragsformular „An den/die Schlichter/in der Leichtathletik region ...“! Absatz ohne Leerzeile, da neuer Punkt!	(1) Der Verbandstag wählt vier Schlichter zur Durchführung von Schlichtungsverfahren i. S. d. Ordnung auf Vorschlag des Verbandsrates für die Dauer von vier Jahren. Dabei ist anzustreben, je HLV-Region einen Schlichter zu wählen. Die Schlichter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Als Schlichtpersonen können ausschließlich natürliche Personen, die Mitglied des HLV sind, gewählt werden.	Absatzzeichen: s. o. / Sprachlich eleganter! Analog § 6, Abs. 11 Satzung! Mehr Übersichtlichkeit statt Fließtext!	(2) Als Schlichter können ausschließlich natürliche Personen gewählt werden, die - volljährig und - Mitglied eines dem HLV angeschlossenen Vereins sind, sofern sie nicht eine hauptamtliche Lehr- oder Verwaltungstätigkeit im HLV ausüben.
[§ 4] (2) Als Schlichter ist ausgeschlossen, a) wer einem Organ des HLV angehört, b) wer in der Angelegenheit selbst Partei ist, c) wenn es sich um eine Angelegenheit des Ehegatten oder Verlobten handelt, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht, d) wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht, e) wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt ist.	 Mutmaßlich handelt es sich stets nur um eine Angelegenheit, folglich keine Mehrzahl im Text! Andere Zeit! (= Vergangenheit, nicht Gegenwart) s. o.	(3) Als Schlichter ist ausgeschlossen, a) wer einem Organ des HLV angehört, b) wer in der Angelegenheit selbst Partei ist, c) wenn es sich um eine Angelegenheit des Ehegatten oder Verlobten handelt, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht, d) wenn es sich um die Angelegenheit einer Person handelt, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet wurde , nicht mehr besteht, e) wenn es sich um die Angelegenheit einer Person handelt, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt ist.

[§ 4] (3) Eine Abberufung des Schlichters ist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die eine ordnungsgemäße Ausübung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen.		(4) Eine Abberufung des Schlichters ist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die eine ordnungsgemäße Ausübung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen.
§ 4 Unabhängigkeit der Schlichter:	Kein Doppelpunkt in der Überschrift / Neuer § nach Einfügen von § 3	§ 5 Unabhängigkeit der Schlichter
(1) Die Schlichter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.		Die Schlichter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
[§ 4] (2) Als Schlichter ist ausgeschlossen, a) wer einem Organ des HLV angehört, b) wer in der Angelegenheit selbst Partei ist, c) wenn es sich um eine Angelegenheit des Ehegatten oder Verlobten handelt, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht, d) wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht, e) wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt ist.	Jetzt entbehrlich, da s. o. § 4, Abs. 3!	
[§ 4] (3) Eine Abberufung des Schlichters ist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die eine ordnungsgemäße Ausübung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen.	Jetzt entbehrlich, da s. o. § 4, Abs. 4!	

§ 5 Zuständigkeit:	Kein Doppelpunkt in der Überschrift Insgesamt jetzt entbehrlich	
(1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des HLV gibt ein Verfahren unverzüglich zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens an einen Schlichter ab.	Jetzt entbehrlich, da s. o. § 1, Abs. 3!	
[§ 5] (2) Ist die Durchführung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens im Sinne des 5. Abschnitts der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes beantragt, so hat der Rechtsausschussvorsitzende hierüber vorab zu befinden.	Jetzt entbehrlich, da s. o. § 1, Abs. 5!	
§ 6 Durchführung des Schlichtungsverfahrens		§ 6 Durchführung des Schlichtungsverfahrens
(1) Der Schlichter hat die Beteiligten unverzüglich 1. über die Einleitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens, 2. über die Möglichkeit eines Verzichts im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Ordnung und 3. über die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen den nach § 5 dieser Ordnung zuständigen Schlichter abzulehnen und sich gegebenenfalls auf einen anderen Schlichter zu einigen, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.	Satzumbau „die“ = sprachlich eleganter!? Kritisch zu hinterfragen, wenn es in § 1, Abs. 1 heißt: „... ist erst zulässig, wenn ...“ / s. o. s. o. Aufheben der Fett- sowie der Kursivschrift Bei der Fristsetzung zur Rückäußerung handelt es sich um einen separaten Punkt, der nicht von 3. erfasst wird!	(1) Der Schlichter hat die Beteiligten unverzüglich zu unterrichten: 1. über die Einleitung und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens, 2. über die Möglichkeit eines Verzichts im Sinne des o. a. § 2, 3. über die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen den nach § 1, Abs. 3 zuständigen Schlichter abzulehnen und sich gegebenenfalls auf einen anderen Schlichter zu einigen, und 4. ihnen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Die Unterrichtung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein anhand des dem HLV vorliegenden Formblattes zu erfolgen. Sollten sich die Beteiligten innerhalb dieser Frist nicht äußern, wird nicht auf das Schlichtungsverfahren verzichtet und der vorgeschlagene Schlichter gilt als angenommen.	Verfahrensklarer, da der Begriff „Formblatt“ zu Irritationen führen könnte a) Vermeiden einer doppelten Verneinung, b) ein „zuständiger“ Schlichter ist kein vorgeschlagener!	Die o. a. Unterrichtung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen. Sollten sich die Beteiligten innerhalb dieser Frist nicht äußern, wird das Verfahren dennoch vor dem zuständigen Schlichter fortgesetzt.
(2) Das Ziel des Verfahrens ist eine gütliche Einigung. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.		(2) Das Ziel des Verfahrens ist eine gütliche Einigung. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
(3) Die Schlichtungsperson erörtert die Sach- und Rechtslage mit den Parteien.	s. o.	(3) Der Schlichter erörtert die Sach- und Rechtslage mit den Parteien.
(4) Die Schlichtungsperson lädt weder Zeugen noch Sachverständige. Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden.	s. o.	(4) Der Schlichter lädt weder Zeugen noch Sachverständige. Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden.
§ 8 Schlichtungsversuch:	a) Gleiche Überschrift wie bei § 1 (alt), b) kein Doppelpunkt in der Überschrift	§ 7 Schlichtungsversuch
(1) Der Schlichter hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Hierzu hat er die Beteiligten mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden.		(1) Der Schlichter hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Hierzu hat er die Beteiligten mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden.

(2) Beteiligte im Sinne von § 2 Nr. 5, 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes müssen persönlich erscheinen, bei den übrigen ihre gesetzlichen Vertreter.	Zudem falsches Zitieren, denn es gibt keinen § 2 Nr. 5, 6 RVO-DLV!	(2) Beteiligte im Sinne des § 25, Ziff. 25.1 und 25.2 RVO-DLV müssen persönlich erscheinen, bei den übrigen ihre gesetzlichen Vertreter.
(3) Über eine Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Falle der Einigung ist die Niederschrift auch von den Beteiligten zu unterzeichnen.	Es handelt sich um ein bestimmtes Verfahren, folglich ist auch ein bestimmter und kein unbestimmter Artikel erforderlich!	(3) Über die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Falle der Einigung ist die Niederschrift auch von den Beteiligten zu unterzeichnen.
(4) Kommt es zu keiner Einigung, wird das Scheitern des Schlichtungsverfahrens durch den Schlichter festgestellt. Das Verfahren wird dann von dem Rechtsausschussvorsitzenden zur weiteren Bearbeitung als Rechtsausschussverfahren geführt.		(4) Kommt es zu keiner Einigung, wird das Scheitern des Schlichtungsverfahrens durch den Schlichter festgestellt. Das Verfahren wird dann von dem Rechtsausschussvorsitzenden zur weiteren Bearbeitung als Rechtsausschussverfahren geführt.
(5) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten nicht erhoben. Hinsichtlich der Auslagen gilt § 10 dieser Ordnung.		(5) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten nicht erhoben. Hinsichtlich der Auslagen gilt § 9 .
§ 9 Nichterscheinen eines Beteiligten		§ 8 Nichterscheinen eines Beteiligten
(1) Bleibt einer der geladenen Beteiligten in einem ordnungsgemäß einberufenen Schlichtungsverfahren ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung aus, so gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. § 8, Abs. 5 <i>dieser Ordnung</i> gilt entsprechend. Die den erschienenen Beteiligten entstandenen Auslagen hat der Nichterschienene zu tragen. Dies ist bei der Kosten- und Auslagenentscheidung im sich anschließenden	Sprachlich korrekter! („ausbleiben“ tut etwas, „fernbleiben“ jemand!) Neue Zeile ohne Leerzeile! Neue Zeile ohne Leerzeile!	(1) Bleibt einer der geladenen Beteiligten in einem ordnungsgemäß einberufenen Schlichtungsverfahren ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung fern , so gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. § 7, Abs. 5 gilt entsprechend. Die den erschienenen Beteiligten entstandenen Auslagen hat der Nichterschienene zu tragen. Dies ist bei der Kosten- und Auslagenentscheidung im sich anschließenden

Rechtsausschussverfahren zu berücksichtigen.		Rechtsausschussverfahren zu berücksichtigen.
(2) Hat sich ein Beteiligter zu dem Termin für einen Schlichtungsversuch entschuldigt, hat der Schlichter einen neuen Schlichtungstermin zu bestimmen. Eine nochmalige Vertagung findet, auch bei einer nochmaligen Entschuldigung, nicht mehr statt. Das Schlichtungsverfahren gilt dann als gescheitert. Ist dann wiederum ein Beteiligter nicht erschienen, gilt Abs. 1, Satz 1 des § 10 dieser Ordnung entsprechend.	Sprachlich eleganter! Zweifel an der angegebenen Rechtsgrundlage (RG)! Neue Zeile, da neuer Punkt! Falsches Zitieren: Erst §, dann Abs., dann Ziff. oder Satz!	(2) Hat sich ein Beteiligter zu dem Termin für einen Schlichtungsversuch entschuldigt, hat der Schlichter einen neuen Schlichtungstermin zu bestimmen. Eine erneute Vertagung findet, auch bei einer nochmaligen Entschuldigung, nicht mehr statt. Das Schlichtungsverfahren gilt dann ebenfalls als gescheitert. Ist dann ein Beteiligter nicht erschienen, gilt § 9, Abs. 1, Satz 1 entsprechend.
§ 10 Auslagen der Beteiligten:	Kein Doppelpunkt in der Überschrift	§ 9 Auslagen der Beteiligten
(1) Im Falle einer Einigung soll auch über die Erstattung der Auslagen der Beteiligten eine Regelung getroffen werden. Können sich die Beteiligten insoweit nicht einigen, hat der Rechtsausschussvorsitzende in seinem Beschluss gem. § 8 Abs. 4 <i>dieser Ordnung</i> eine Entscheidung auch darüber zu treffen. Hierbei hat er unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.	Neue Zeile, da neues Thema!? s. o. Neue Zeile, da neues Thema!?	(1) Im Falle einer Einigung soll auch über die Erstattung der Auslagen der Beteiligten eine Regelung getroffen werden. Können sich die Beteiligten insoweit nicht einigen, hat der Rechtsausschussvorsitzende in seinem Beschluss gem. § 7 Abs. 4 eine Entscheidung auch darüber zu treffen. Hierbei hat er unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
(2) Schließt sich ein Rechtsausschussverfahren an das Schlichtungsverfahren an, ist in die Kostenentscheidung auch eine Entscheidung zu den Auslagen der Beteiligten des		(2) Schließt sich ein Rechtsausschussverfahren an das Schlichtungsverfahren an, ist in die Kostenentscheidung auch eine Entscheidung zu den Auslagen der Beteiligten des

Schlichtungsverfahrens zu treffen. § 9 <i>dieser Ordnung</i> bleibt hiervon unberührt.	s. o.	Schlichtungsverfahrens zu treffen. § 8 bleibt hiervon unberührt.
--	-------	---